



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein**

Beschluss des Landtages vom 24. Januar 2001  
- Drucksache 15/680 [neu], 2. Fassung

**Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

## Gliederung

1. Auftrag
2. Einführung: Verbraucherorientierung als gesamtpolitische Aufgabe
3. Neukonzeption der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZ)
  - 3.1 Ausgangslage
  - 3.2 Konzept der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
    - 3.2.1 Beratungsgebiete
    - 3.2.1 Umsetzung
    - 3.2.2 Finanzierung
    - 3.2.3 Projekte
    - 3.2.4 Qualitätsmanagement und Controlling
    - 3.2.5 Handlungsschritte
  - 3.3 Bewertung des Konzepts der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
  - 3.4 Finanzierung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. im Haushaltsjahr 2001
4. Netzwerk der Ernährungsberatung
  - 4.1 Ausgangslage
  - 4.2 Ziel des Netzwerkes
  - 4.3 Aufbau des Netzwerkes
    - 4.3.1 Qualitätssicherung
    - 4.3.2 Ausweitung des Angebotes an Ernährungsberatung durch Kommunen und Krankenkassen
    - 4.3.3 Ausweitung der Kooperationen
    - 4.3.4 Berücksichtigung besonderer Zielgruppen
  - 4.4 Kosten des Netzwerkes der Ernährungsberatung
5. Rechtliche Regelungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
  - 5.1 Europäische Union
    - 5.1.1 Kompetenzen und Maßnahmen der EU zum Verbraucherschutz
    - 5.1.2 Rechtsetzungsaktivitäten der Europäischen Union
    - 5.1.3 Derzeitige Arbeitsschwerpunkte der EU
  - 5.2 Bund und Länder
    - 5.2.1 Struktur der Verbraucherschutzregelungen im innerdeutschen Recht
    - 5.2.2 Rechtliche Regelungen zu Arzneimitteln und Medizinprodukten, zum gesundheitlichen Arbeitsschutz und zur Lebensmittelüberwachung
    - 5.2.3 Regulierungsbedarf

## Anlage

1. Auftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung in einem Antrag aller Fraktionen und der Abgeordneten des SSW gebeten, einen Bericht "Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein" (Drucksache 15/680 [neu] 24.01.01, 2. Fassung) vorzulegen.

Der Landtag geht davon aus, dass vor dem Hintergrund der BSE-Krise eine grundsätzliche Neubewertung und Neuorganisation des Verbraucherschutzes auf Bundes- und Landesebene angestrebt werden muss, die der gewachsenen Bedeutung der Bereiche Gesundheit und Umwelt Rechnung trägt.

Der Berichtsauftrag bezieht sich im wesentlichen auf die konzeptionellen Vorstellungen zur zukünftigen Arbeit und Organisation der Verbraucherzentrale e.V. unter Berücksichtigung einer Neubewertung des Gesamtbereichs des Verbraucherschutzes.

Darüberhinaus wird die Landesregierung aufgefordert, die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Verbraucherschutzes über die Pflichtaufgaben des Staates hinaus zu festigen.

2. Einführung: Verbraucherorientierung als gesamtpolitische Aufgabe

Verbraucherorientierung als gesamtpolitische Aufgabe

Verbraucherpolitik ist eine klassische Querschnittsaufgabe, die sich durch viele Handlungsfelder zieht.

Die Produktsicherheit in allen Bereichen von Lebensmitteln über Arzneimittel bis zu technischen Produkten, Gebrauchsgegenständen und Dienstleistungen aller Art hat die Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen, materiellen und sozialen Gefährdungen und Schäden zu schützen. Insoweit ist Verbraucherpolitik auch in Zukunft in sämtlichen Ressortzuständigkeiten wahrzunehmen. Die Gewährleistung der Produktsicherheit erfordert in allen Bereichen moderne risikobezogene Kontroll- und Zertifizierungsverfahren. Darüber hinaus muss umfassende Information, Beratung und Interessenvertretung der Verbraucher dem Schutzanspruch ebenso dienen wie der Stärkung ihrer Marktmacht.

Es gibt vielfältige Akteure, Strukturen, Zielgruppen und Vorgehensweisen im Verbraucherschutz. Aufgaben des Verbraucherschutzes werden aktiv von verschiedenen staatlichen Behörden und gemeinnützigen Organisationen, aber auch vom Handel und von der Wirtschaft wahrgenommen. Darüber hinaus gewinnt die Eigenverantwortung der Verbraucherinnen und Verbraucher immer mehr an Bedeutung. Umso mehr bedarf es einer Koordinierung der Ziele und Aktivitäten.

Die BSE-Krise hat sehr deutlich gezeigt, dass das Bewusstsein der Bevölkerung in Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Ernährungsberatung deutlich gestiegen ist. Es ist nicht nur eine Verunsicherung im Hinblick auf die Unbedenklichkeit bestimmter Lebensmittel festzustellen, sondern ein tiefergreifender Vertrauensverlust in den elementaren Bereichen Ernährung und Gesundheit.

Gesundheitsleistungen und Gesundheitsprodukte werden im übrigen eine wachsende Bedeutung für Verbraucherinformation, -beratung und Verbrauchersouveränität spielen. Schon heute werden außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mehr als 200 Mrd. DM im Gesundheitsbereich umgesetzt. Die zukünftige Entwicklung des gesamten Gesundheitswesens wird die Notwendigkeit von Eigenverantwortung und damit von Aufklärung, Beratung und Beteiligung von gesundheitsbewussten, von kranken oder pflegebedürftigen Versicherten und Verbraucherinnen und Verbrauchern erhöhen.

Eine Neuorientierung und Stärkung des Verbraucherschutzes kann auch deshalb hier besonders wirksam ansetzen. Die Landesregierung hat dem Rechnung getragen, in dem sie die Zuständigkeiten für Gesundheit und Angelegenheiten der Ernährungs- und Verbraucherpolitik im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zusammengeführt hat. Hier liegt auch die verbraucherpolitische Verantwortung für Fragen der Gesundheitsvorsorge, des Infektionsschutzes, der Arzneimittelsicherheit und des Arbeitsschutzes.

Das MASGV ist in dieser Funktion in die Verwirklichung des Konzepts der Qualitätstore zur Erhöhung der Produktsicherheit und in die Bereinigung der von der Landesregierung benannten Schwachstellen eingebunden und wird die Ergebnisse des Anpassungsprozesses bei der künftigen inhaltlichen Ausrichtung der Verbraucherberatung zur Geltung bringen.

Die Entwicklung eines Verbraucherschutzkonzeptes muss sich unter den skizzierten Prämissen und Prioritäten nach dem Baukastenprinzip vollziehen, um einerseits die vorhandenen Gegebenheiten zu nutzen und andererseits flexibel auf zukünftige Anforderungen reagieren zu können.

Träger des Konzeptes kann nicht allein der Staat sein. Auch Kommunen, Krankenkassen, Bildungsträger, Verbände und wissenschaftliche Einrichtungen wie die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) und nicht zuletzt die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZ) müssen mitgestaltend einbezogen werden.

Da die Konzeptionierung einen stetigen Prozess darstellt, wird der folgende Bericht zunächst nur einen Zwischenstand beinhalten. Sozusagen als Grundbausteine werden die Vorstellung zur Reorganisation der Verbraucherzentrale, das zukünftige Netzwerk der Ernährungsberatung und eine Bestandsaufnahme der rechtlichen Grundlagen des Verbraucherschutzes dargestellt.

3. Neukonzeption der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

3.1 Ausgangslage

1996 begann bundesweit eine Reform der Verbraucherorganisationen aufgrund des vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens zur "Finanzierung der Verbraucherorganisation in der Bundesrepublik Deutschland - gibt es Alternativen zum bestehenden System?".

Die Umsetzung der Bundesreform ist fast abgeschlossen. Der neue Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherorganisationen e.V. hat seine Arbeit aufgenommen. Er setzt sich zusammen aus der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, dem Verbraucherschutzverein und dem Verbraucherinstitut.

Seit 1996 diskutiert auch die Landesregierung mit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. eine Änderung der Organisationsstruktur. Ein 1998 erstmalig von der Verbraucherzentrale vorgelegtes Konzept erwies sich als nicht zukunftsfähig. Im November 2000 hat die Landesregierung einen Bericht zur Verbraucherberatung Schleswig-Holstein vorgelegt, in dem sechs Leitsätze für die Neuordnung der Verbraucherberatung formuliert wurden, die die Basis für die weitere Konzeptentwicklung bilden:

Erster Leitsatz:

Die Aufgaben überprüfen und Mehrfachangebote abbauen

Zweiter Leitsatz:

Die flächendeckend Beratung neu definieren

Dritter Leitsatz:

Neue Medien nutzen

Vierter Leitsatz:

Die Einnahmen verbessern

Fünfter Leitsatz:

Die Effizienz der Angebote überprüfen

Sechster Leitsatz:

Die aufsuchende Beratung organisieren

Mit Beschluss vom 13.12.2000 hat der Landtag den Ansatz des Jahres 2001 für die VZ gegenüber der von der Landesregierung vorgeschlagenen Kürzung um DM 224.000 - um weitere DM 100.000 - und auf DM 1.350.000.- festgesetzt. Davon

wurden DM 500.000.- bis zur Vorlage eines Konzeptes gesperrt. Mit dieser Entscheidung wurde der Forderung nach Vorlage eines lang ausstehenden Konzeptes unter Berücksichtigung eines effektiven Ressourceneinsatzes Nachdruck verliehen.

Anfang Januar 2001 hatte das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (MLR) die Arbeitsgruppe "Konzept Verbraucherberatung" eingesetzt. Mitglieder waren Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucherzentrale (VZ), der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), der Gewerkschaft ver.di (vormals ÖTV) und des MLR. Dem MLR wurden zwei konkurrierende Konzepte der Geschäftsführung der VZ und des Betriebsrates der VZ vorgelegt, die sich im Wesentlichen im Personalbedarf und in der Höhe des Landeszuschusses voneinander unterschieden. Keines der Konzepte bewegte sich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses von 1,35 Mio. DM. In der 10. Sitzung des Ältestenrates vom 14. März 2001 waren sich die Fraktionen einig, die Verbraucherzentrale von Auswirkungen des Haushaltsbeschlusses bis zum 31.07.2001 zu befreien.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2001 hat der Vorstand der Verbraucherzentrale der nunmehr zuständigen Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ein gemeinsam von Vorstand und Betriebsrat getragenes Konzept vorgelegt.

### 3.2 Konzept der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

#### 3.2.1 Beratungsgebiete

Neben den traditionellen Bereichen wie der Produktberatung, dem Verbraucherrecht und dem Energiebereich werden besondere Zukunftsaufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken, der Lebensmittelsicherheit, den Finanzdienstleistungen, der Liberalisierung der Energieversorgungsmärkte und den Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen gesehen.

#### 3.2.2 Umsetzung

In diesem Teil des Konzeptes werden die Aufgaben der Landesgeschäftsstelle, die stationäre Präsenz mit 5 Standorten und ihren Aufgaben, die telefonische Verbraucherberatung, die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das zukünftige Internetangebot und Kooperationen beschrieben.

Als Kriterien für die Standorte werden genannt:

- geografische Lage
- Stadtgröße und Umgebung (Bevölkerungsstärke, Wirkungsgrad)
- Konsumströme
- Erreichbarkeit (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln)

- Wirtschaftlichkeit/Erwirtschaftung eigener Einnahmen
- Höhe der finanziellen Beteiligung von Kommunen

Angedacht sind die Standorte Flensburg, Heide, Norderstedt, Lübeck und Kiel. Weitere Standorte sind dann denkbar, wenn sich diese aus der Akquirierung kommunaler Mittel finanzieren lassen.

### 3.2.3 Finanzierung

Nach Angaben der VZ bedingt das vorgelegte Konzept eine jährliche Förderung des Landes in Höhe von DM 1.785.000,-.

Gesamtausgaben	DM 2.050.000,-
abzüglich Einnahmen VZ	DM 265.000,-
Landesförderung	DM 1.785.000,-

Die Einnahmen der VZ ergeben sich aus:

Beratung und Informationsmaterial	DM 290.000,-
Zuschüsse und Sachmittelleistungen von Kommunen	DM 40.000,-
gesamt	DM 330.000,-
abzüglich Honorarkosten	DM 65.000,-
verbleiben	DM 265.000,-

### 3.2.4 Projekte

Die bestehenden Projekte der VZ

- Verbraucheraufklärung im Ernährungsbereich
- Europäisches Verbraucherzentrum
- Schuldnerberatung im Kreis Segeberg
- Energieberatung
- EU-Projekt "Verbraucherinformation über Leistungen und Qualität der Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen in Europa"

werden weitergeführt und ggf. um weitere Projekte ergänzt. Als Projekte sollen z.B. sich selbsttragende Service-Points und eine Mobile Beratung in Kooperationen mit kommunalen und privatwirtschaftlich organisierten Einrichtungen eingeworben werden. Sie ermöglichen bei begrenzten Finanzrahmen eine thematische Weiterentwicklung. Die bestehenden Projekte werden aus kommunalen Mitteln, Bundes- oder EU-Mitteln finanziert. Landesmittel werden wegen der Komplementärfinanzierung mit dem Bund nur für das Projekt Verbraucheraufklärung im Ernährungsbereich

reich ausgewiesen. Insgesamt haben die Projekte ein Finanzvolumen von DM 984.000.-

### 3.2.5 Qualitätsmanagement und Controlling

Für die Dienstleistungen plant die VZ Erfassungen nach

- der Dienstleistungsart (inhaltliche Schwerpunkte, erreichte Verbraucherschichten, zeitlicher Umfang usw.)
  - Klientelkennzeichen (Altergruppe, Stellung, Zufriedenheit, Zahlungen usw.)
- Entsprechende Ziele, Qualitätskriterien, Erhebungsbogen usw. werden von der VZ unter Beteiligung des MASGV erarbeitet, regelmäßig angewendet und ausgewertet. Das MASGV wird die Vorgaben für den Tätigkeitsbericht einschließlich der tabellarischen Übersichten entsprechend ändern.

### 3.2.6 Handlungsschritte

Die VZ schlägt folgende Handlungsschritte vor:

- Konzentration der Standorte

Die Flächenpräsenz der stationären Beratungsstellen wird auf 5 Standorte konzentriert. Beratungskräfte aus den Beratungsstellen, die geschlossen werden, werden an die verbleibenden Standorte versetzt. Honorarkräften, z.B. Rechtsanwälten, die für nicht mehr vorgesehene Beratungsstellen arbeiten, wird gekündigt. Noch laufende Mietverträge werden ebenfalls gekündigt.

- Einführung eines Netzwerkes "Landesgeschäftsstelle - Beratungsstellen"

Die Beratungsstellen erhalten eine einheitliche, kompatible Hard- und Softwareausstattung. ISDN-Anschlüsse für eine Onlineschaltung sind vorhanden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Anwenderschulungen für Email und Internet. In der Landesgeschäftsstelle vorhandene Datenbanken werden eingestellt.

- Einführung einer kostenpflichtigen Telefonberatung

In Kooperation mit der Verbraucherzentrale Hamburg wird für die Bereiche "Recht" und "Finanzdienstleistungen" eine kostenpflichtige Telefonberatung (0190-Nummern) eingeführt. Für die Telefonkräfte werden ein Handbuch erstellt und entsprechende Schulungen durchgeführt.

- Erweiterung des Internetauftritts

Der Internetauftritt wird erweitert. Eine geringfügig beschäftigte Kraft oder Honorarkraft soll für das Einsetzen der Inhalte in die Website beschäftigt werden. Für die Gestaltung der Homepage wird ein Projekt akquiriert.

- Verstärkte Zusammenarbeit mit Schulen

Aktionen in Schulen und auf Schulhöfen sowie Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte werden den Schulträgern verstärkt angeboten. Auch werden Schulklassenbesuche in den Beratungsstellen organisiert. Aktuelles Informationsmaterial wird zur Verfügung stehen.

- Einführung eines Projektes "Patientenberatung"

Einführung des aktuell bewilligten Projektes der Spitzenverbände der Krankenkassen zur "Durchführung von Modellvorhaben zur Förderung von Einrichtungen zur Verbraucher- und Patientenberatung nach § 65 b SGB V" mit dem Titel "Vernetzte Beratung zu Gesundheitsdienstleistungen in den bevölkerungsschwächeren Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Brandenburg durch die Verbraucherzentralen" unter der Federführung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein ab 01. Juli 2001.

- Einwerbung weiterer Projektmittel

In Kooperation mit Kommunen, kommunalen oder privatrechtlich organisierten Einrichtungen sollen außerhalb von Beratungsstellen sich selbst tragende "Service-Points" und / oder Mobile Beratung ermöglicht werden. Angeboten werden können z.B. Ratgeber, Faltblätter, Musterbriefe, die Einsicht in das Selbstinformationssystem "Infothek" sowie bei Kostenübernahme Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt und aus Bundesmitteln finanzierte Energieberatung.

- Aufbau eines Netzwerkes "Bundesverband – Verbraucherzentralen"

Zu bestimmten Themenbereichen werden Netzwerkgruppen und Newsgroups via Internet eingerichtet.

### 3.3 Bewertung des Konzeptes

Nach Auffassung der Landesregierung ermöglicht das Konzept in seiner Grundstruktur den Einstieg in eine Neuorganisation der VZ. Das MASGV sieht in einigen Punkten Änderungsbedarf. So fehlen beispielsweise Daten für eine nachfrageorientierte Begründung der beschriebenen Beratungsfelder, eine Prioritätensetzung, eine themenbezogene Aufschlüsselung der Kosten und Einnahmen sowie auch beispielsweise die Kosten der mit den Einnahmen verbundenen Beratungsangeboten. Vor allem bewegt sich das Konzept nicht im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Die Landesregierung nimmt ihren Leitsätzen entsprechend eine erste Bewertung vor:

Erster Leitsatz:

Die Aufgaben überprüfen und Mehrfachangebote abbauen.

Die Beratungsgebiete werden zwar beschrieben und ihre allgemeine Notwendigkeit wird begründet, aber es fehlen Angaben, welche Themen in welchem Umfang angeboten werden. Eine additive Auflistung traditioneller und zukünftiger Aufgaben ist nicht ausreichend. Mithilfe von differenzierten Leistungsbeschreibungen und einer entsprechenden Dokumentation sind Prioritäten zu setzen und in eine Zielvereinbarung umzusetzen.

Zwar gibt es in der Ernährungsberatung Mehrfachangebote, dieser Bereich ist jedoch viel zu komplex, um von einer Institution allein abgedeckt zu werden. Öffentlich geförderte Ernährungsberatungsinstitutionen werden seit Jahren in den Inhalten und Zielgruppen abgestimmt, so dass Doppelarbeit vermieden wurde. Während die VZ vor allem eine an den aktuellen Ereignissen orientierte, wirtschaftliche und allgemeine Verbraucheraufklärung im Ernährungsbereich anbietet, liefert die DGE den wissenschaftlichen Hintergrund, vermittelt spezielle Ernährungsberatung und wendet sich überwiegend an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Die VZ ist in der Ernährungsberatung nur eine von zahlreichen Partnern und wendet sich mit allgemeinen Informationen an Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie ist das Bindeglied zwischen dem gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutz. Auf das geplante Netzwerk der Ernährungsberatung unter Ziffer 4 wird verwiesen. Für alle Beratungsangebote sind durch Ausnutzung von Kooperationen Mehrfachangebote zu vermeiden. Beispielsweise kann die Kooperation mit der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung verstärkt werden.

Zweiter Leitsatz:

Die flächendeckende Beratung neu definieren.

Mit einem Präsenzmix aus Beratungsstellen, der verstärkten Nutzung moderner Kommunikationsmittel und der aufsuchenden Beratung wurde der richtige Weg beschritten. Die Flächenpräsenz ist nach Auffassung der Landesregierung zu stark an der Standortfrage orientiert. Entscheidend ist nicht die Zahl der Beratungsstellen sondern der Erreichungsgrad von Zielgruppen. Vor allem das Beratungsangebot, die personelle Besetzung und die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind entsprechend auszurichten.

Dritter Leitsatz:

Neue Medien nutzen.

Mit den Bereichen "Recht" und "Finanzdienstleistungen" wird in Kooperation mit

der VZ Hamburg eine kostenpflichtige Telefonberatung eingeführt werden. Unter der Überschrift "Internet: Verbraucherzentrale zu Hause" wird die VZ ihren Internet-Auftritt verstärken. Sie sieht im Internet eine Ergänzung ihres Angebotes für bestimmte Zielgruppen und weist auf teilweise hohe Zugangsbarrieren für Personen, z.B. für ältere Verbraucherinnen und Verbraucher hin. Insgesamt wird das Internet zu skeptisch und verhalten eingeschätzt. Im Sinne der Erreichbarkeit wird die Landesregierung darauf dringen, den Einsatz der Kommunikationstechnik zu optimieren.

Die geplanten Vernetzungen auf Bundes- und Landesebene (vertikale Netzwerkstrukturen) sind ein guter Ansatz. Die vorgesehene stärkere Arbeitsteilung zwischen Bundes- und Landesebene scheint weiter ausbaufähig zu sein.

Vierter Leitsatz:

Die Einnahmen verbessern.

In ihrem Konzept gibt die VZ die eigenen Einnahmen mit DM 290.000,- an bei einem gesamten Finanzierungsbedarf von DM 2.050.000, . Die Gebührensätze wurden angehoben. Nach Vorliegen der noch zu erhebenden Daten sind Möglichkeiten der Verbesserung der Einnahmen zu prüfen.

Fünfter Leitsatz:

Die Effizienz der Angebote überprüfen.

Für eine stärkere Kosten-Nutzen-Ausrichtung wird zwischen der VZ und dem MASGV die verbindliche Ermittlung der fehlenden Daten vereinbart. Das Konzept enthält unter dem Kapitel Qualitätsmanagement und Controlling gute Ansätze, wie die fehlenden Daten ermittelt werden können. Deutlich werden muss dabei auch, wo im gesellschaftlichen Interesse Kosten entstehen, die nicht oder nur im geringen Umfang durch Gebühren o.ä. aufgefangen werden können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Evaluierung von Maßnahmen. Beratungsleistungen sind zwar nur begrenzt in ihrer Wirkung zu erfassen und dürfen nicht allein nach ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden, jedoch ist eine stärkere betriebswirtschaftliche Ausrichtung erforderlich.

Sechster Leitsatz:

Die aufsuchende Beratung organisieren.

Der vorsorgende Verbraucherschutz bedingt nach Meinung der VZ eine umfangreichere aufsuchende Beratung und eine stärkere Abkehr von der reagierenden Einzelberatung in einer Beratungsstelle. Dieser Anforderung stellt sich die VZ und begründet damit eine zukünftig über der mittelfristigen Finanzplanung liegende Landesförderung. Es erscheint nicht gerechtfertigt, aufsuchende Beratung im weitesten Umfang additiv zu bestehenden anderen Beratungsformen hinzuzufügen. Mehr Freiraum für die Beratung kann über eine entsprechende Planung, z.B.

der Öffnungszeiten in den Beratungsstellen erreicht werden. Auch dies ist bei der Betrachtung und Kalkulation von Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen.

Finanzierung:

In dem Konzept der VZ wird der Finanzbedarf der Landesförderung mit jährlich DM 1,785 Mio. angegeben und übersteigt den Haushaltsansatz 2000 von DM 1,675 Mio. um DM 110.000,- sowie die im Haushalt 2001 bereitgestellten Mittel in Höhe von DM 1.350.000,- um DM 435.000,-. Die Landesregierung schlägt vor, die Landesförderung in einer Höhe von DM 1.650.000,- als Maximum zugrunde zu legen und das Konzept entsprechend anzupassen.

Die Landesregierung betrachtet dieses Konzept als einen Einstieg in bzw. als Option für ein Konzept der Zukunft. Erst nach Vorliegen der fehlenden Daten, ihrer Auswertung und der Vorlage konkreter Leistungsbeschreibungen kann über ein endgültiges Konzept inhaltlich und finanziell entschieden werden und darüber eine Zielvereinbarung getroffen werden. Hierfür ist nach Meinung der Landesregierung ein Zeitraum von zwei Jahren erforderlich.

#### 3.4 Finanzierung der VZ im Haushaltsjahr 2001

Im Haushalt 2001 sind Zuwendungen an die Verbraucherzentrale von 1,35 Mio. DM vorgesehen. Bewilligt wurden 850.000,- DM. Für die Zuweisung von 500.000,- DM wurde eine Einwilligung beim Finanzausschuss beantragt. Gegenüber dem Vorjahr ist der Ansatz um insgesamt 325.000,- DM reduziert (Ansatz 2000 1.675.000,- DM).

Der Landtag hat in dem interfraktionellen Antrag "Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein" (Drucksache. 15/680 (neu) vom 24.01.2001) u.a. beschlossen, " die Existenz der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V. in der Weise sicherzustellen, dass diese bis zum 31.03.2001 auf den Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen verzichten kann." Darüber hinaus gibt es eine Vereinbarung des Ältestenrates vom 14.03.2001, dass "der Haushaltsbeschluss bezüglich der VZ zurzeit nicht umgesetzt, die Frist bis zum 31.07.2001 verlängert und die VZ entsprechend unterrichtet wird".

Durch diese Beschlusslage des Landtages ist für den Haushalt 2001 ein Defizit unvermeidlich. Dieses Defizit entsteht nach Angaben der VZ sowohl bei Kündigungen nach dem 31.07.2001, da diese erst im Jahre 2002 wirksam werden, als auch bei dem Einstieg in ein neues Konzept mit jetzigem Personal. Nach der von der Verbraucherzentrale vorgelegten Berechnung ergibt sich bei äußerst knapper Kalkulation für das Jahr 2001 ein Fehlbetrag von 235.367,- DM. Dieser Betrag errechnet sich aus dem von der VZ ausgewiesenen Zuschussbedarf von 1.585.367,- DM (Stand 15.05.2001) und der Zuwendung des Landes für den Haushalt 2001 von 1,35 Mio. DM. Durch unvorhergesehene Kosten und möglicherweise zu hoch

kalkulierte eigene Einnahmen kann sich dieser Betrag noch erhöhen. Deshalb wird vorsorglich eine Erhöhung des Ansatzes um 245.000,- DM von der Landesregierung beantragt.

#### 4. Netzwerk der Ernährungsberatung

##### 4.1 Ausgangslage

Sichere Lebensmittel und eine ausgewogene Ernährung haben an Bedeutung gewonnen, wobei die Gesundheitsgefahr durch falsche Ernährung größer ist als durch festgestellte Rückstände und Schadstoffe in Lebensmitteln. Seit Jahren stellen ernährungsbedingte Krankheiten ein großes Problem mit enormen Kosten dar. Sie stehen in einem engen Zusammenhang mit ungünstigen Ernährungsgewohnheiten und einer unkritischen Auswahl von Lebensmitteln. Diese Entwicklung wird sowohl durch individuelles Fehlverhalten als auch durch eine zunehmende Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher verstärkt. Fast täglich kommen neue Lebensmittel auf den Markt, die das vielfältige Angebot noch unübersichtlicher machen und die richtige Auswahl erschweren. Zudem verursachen Lebensmittelskandale in der Bevölkerung einen Vertrauensverlust, dem nur schwer begegnet werden kann. Neben dem Anspruch auf sichere Lebensmittel haben die Verbraucherinnen und Verbraucher auch Anspruch auf den Zugang zu Informationen aus behördlicher Überwachungsstätigkeit.

Gegenüber Skandalmeldungen finden Präventionsmöglichkeiten, die eine richtige Ernährung für zahlreiche Krankheiten bietet, immer noch viel zu wenig Beachtung.

Ziel der Ernährungsberatung ist eine objektive Aufklärung über eine bedarfsgerechte Ernährung, die Lebensmittelsicherheit und die Verbesserung des Ernährungsverhaltens im Sinne einer präventiven Gesundheitsförderung.

Die beabsichtigte Schwerpunktsetzung für die Ernährungsberatung im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes erfordert ein erhöhtes Maß an Koordination, konzeptioneller Verklammerung und die Nutzung von Synergieeffekten der Akteure im Land. Die zwischen den zukünftigen Netzwerkpartnern und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz erörterten Vorschläge zu einer Neukonzeption der Ernährungsberatung stellen die inhaltlichen Anforderungen bewusst vor institutionelle Interessen. Gleichwohl kann an vielfach geübte Kooperationen und parallele Überlegungen der jeweiligen Beteiligten angeknüpft werden.

Die derzeitige Diskussion über sichere Lebensmittel hat die Neuorganisation der Ernährungsberatung beschleunigt. Die Bandbreite der Ernährungsberatung ist vielfältig und entsprechend vielfältig ist auch die Zahl ihrer Akteure. Die Ernährungsberatung in Schleswig-Holstein wird im wesentlichen durch folgen-

de Institutionen durchgeführt:

- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE)
- Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZ)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ernährungsmedizinische Beratungsstelle der Christian-Albrechts-Universität (CAU) Kiel
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater der gesetzlichen Krankenkassen
- Kommunen mit ihren Gesundheitsämtern
- Freiberufliche Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Ernährungsmedizinerinnen und -mediziner und Fachapothekerinnen und -apotheker für Ernährungsberatung

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Institutionen werden seit Jahren unter der Federführung des für Ernährungsberatung zuständigen Ressorts koordiniert.

#### 4.2 Ziel des Netzwerkes

Das MASGV hat mit Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen und der Kommunen, der DGE und der VZ sowie dem Landfrauenverband die Grundstrukturen für ein zu schaffendes landesweites Netzwerk für Ernährungsberatung abgestimmt. Kernstück ist eine wissenschaftlich fundierte, projektbezogene Struktur der Ernährungsberatung, in die sich die Partner selbst einbringen oder deren Angebote sie gegen Bezahlung einkaufen können.

Die Ernährungsberatung wird vorrangig nach dem Vorsorgeprinzip die jeweiligen Zielgruppe in ihrem Lebensbereich (setting) zu bestimmten Themen ansprechen. Geeignete settings für eine solche Strategie der Ernährungsberatung sind:

- der Arbeitsplatz bzw. Betrieb,
- die Gemeinde/ die Familie sowie
- die Schule/ der Kindergarten.

Geplant ist die Entwicklung und Realisierung eines landesweiten Netzes mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, Sektion Schleswig-Holstein (DGE), als zentrale Koordinierungsstelle, die kooperative Projekte entwickelt und /oder begleitet sowie und die Angebote verschiedener Beratungsträger bündeln und weitervermitteln soll.

Die Arbeit des Netzwerkes umfasst:

- Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung
- flächendeckendes Angebot von Ernährungsberatung auch bei wenigen Standorten

- Intensivierung der Vernetzung von Institutionen aus dem Gesundheitsbereich
- Verbesserung der Ernährungskennntnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher
- Förderung der Eigenverantwortung von Verbraucherinnen und Verbrauchern

Zu der bereits miteinander abgestimmten Ernährungsberatung der DGE und der VZ sollen die Krankenkassen und die Kommunen mit einbezogen werden.

Die skizzierte Konzeption entspricht den Vorgaben, die in den gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V vom Juni 2000 enthalten sind. Insbesondere ist dort auch die DGE als Referenz für die als notwendig erachtete Qualitätssicherung der Maßnahmen für den Bereich der Ernährung benannt.

Es wird angestrebt, die Erfahrungen und Kompetenzen der bis Ende des Jahres bei der Landwirtschaftskammer im Bereich Ernährungsberatung im ländlichen Raum eingesetzten Mitarbeiterinnen der Landwirtschaftskammer im Rahmen des Netzwerks zur Ernährungsberatung in Schleswig-Holstein einzubeziehen, wie z. B. zum Aufbau und zur Pflege dieses Netzwerkes und zur Entwicklung und Koordinierung von Projekten. Im Einzelfall ist auch ein Einsatz auf kommunaler Ebene denkbar.

Für eine anlass- und projektbezogene Einbindung verschiedener Bildungsträger, Verbände, der Ernährungsmedizinischen Beratungsstelle der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie freiberuflicher Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater und nicht zuletzt Ernährungsmedizinerinnen und Ernährungsmediziner und Fachapothekerinnen und Fachapotheker für Ernährungsberatung besteht innerhalb der angedachten Konzeption ebenso Raum wie für ein mit dem Landfrauenverband Schleswig-Holstein erörtertes Projekt zur Ausbildung und zum Einsatz von Landfrauen als "Fachfrauen für Ernährung", das zurzeit in Abstimmung mit dem MASGV näher konkretisiert wird.

Das Projekt "Fachfrauen für Ernährung" sieht die Weiterbildung von Landfrauen vor, die auf Honorarbasis als Ergänzung zu bestehenden Angeboten der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, der Verbraucherzentrale, verschiedenen Bildungsträgern vor allem für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und junge Familien eingesetzt werden. Drei ehemalige Beraterinnen der Landwirtschaftskammer sollen die Weiterbildung, die Ausarbeitung von Informationsmaterial und die Vermittlung der Fachfrauen übernehmen. Für die Erprobungsphase von etwa drei Jahren sollen nach Vorstellung des Landfrauenverbandes die Kosten der drei Beraterinnen vom Land übernommen werden. In dieser Zeit sind nach Auffassung der Landesregierung u.a. auch zukünftige Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Dieses Projekt überzeugt. Es ist beabsichtigt, es in der Koordination der Deutschen Ge-

sellschaft für Ernährung zu verwirklichen. Diese drei Beraterinnen können über dieses Projekt hinaus grundsätzlich auf Dauer landesweit Projektbetreuungen und Qualitätssicherungs- und Controllingmaßnahmen in der Ernährungsberatung übernehmen.

#### 4.3 Aufbau des Netzwerkes

Das Netzwerk der Ernährungsberatung kann nach Auffassung der DGE innerhalb von zwei Jahren voll funktionsfähig aufgebaut werden. Dazu gehört auch ein jährlicher Aktionsplan mit wechselnden Schwerpunkten.

Die Koordinierungsfunktion der DGE wird durch eine Lenkungsgruppe unterstützt. Die Mitglieder setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen und dem MASGV sowie bei Bedarf aus Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Medien zusammen.

##### 4.3.1 Qualitätssicherung

Langfristig sollen alle im Ernährungsbereich tätigen Institutionen und Personen nach einheitlichen Beratungsstandards, wie z.B. denen der DGE, arbeiten. Regelmäßige Schulungen durch die Sektion der DGE und Fachtagungen sowie der Zugriff auf das DGE-Info-Material sollten gewährleistet werden. Darüber hinausgehende Kriterien zur Qualitätssicherung, wie sie z.B. die Spitzenverbände der Krankenkassen auf Bundesebene formuliert haben, sind durch spezielle Weiterbildungskonzepte zu unterstützen.

Für einzelne Maßnahmen und Projekte ist die Qualitätssicherung systematisch weiterzuentwickeln.

##### 4.3.2 Ausweitung des Angebotes an Ernährungsberatung durch Kommunen und Krankenkassen

Um das Angebot einer flächendeckenden Ernährungsberatung der Bevölkerung gewährleisten zu können, sollen möglichst viel Kommunen, dem neuen Gesundheitsdienstgesetz entsprechend, Ernährungsberatung anbieten. Die bisher nur vereinzelt an Gesundheitsämtern stattfindende Ernährungsberatung kann mithilfe des Netzwerkes ausgebaut werden. Als Partner kommen vor allen die DGE und die Krankenkassen in Frage.

##### 4.3.3 Ausweitung der Kooperationen

Im Gesundheitsbereich bieten sich z.B. Kooperationen mit Selbsthilfegruppen und u.a. auch mit der Krebsgesellschaft Schleswig-Holstein an. Eine zielgruppenspezifische Beratung kann hier die teilweise wirklich schlechte Situation unter- und mangelernährter Krebspatientinnen und -patienten verbessern und damit auch zu

einer deutlichen Kostensenkung im Gesundheitsbereich führen.

Um mit den begrenzten Ressourcen breite Bevölkerungsschichten zu erreichen, wäre eine stärkere Einbindung regionaler Medien z.B. mit bekannten Persönlichkeiten vorstellbar. Auch bieten sich Aktionen mit Bildungsträgern wie z.B. Volkshochschulen und Familienbildungsstätten an. Praxisorientierte Koch- und Aufklärungsaktionen bieten die Möglichkeit, der breiten Öffentlichkeit eine ausgewogene Ernährung so näher zu bringen, dass erkennbar wird, dass gesunde Ernährung, Genuss und Wohlbefinden keine Gegensätze darstellen.

#### 4.3.4 Berücksichtigung besonderer Zielgruppen

Die Qualität der Gemeinschaftsverpflegung stellt vielfach ein großes Problem dar, da häufig eine zu fettreiche und gleichzeitig vitamin-, mineralstoff- und ballaststoffarme Kost angeboten wird. Eine dauerhafte Verbesserung des Speisensangebotes vor allem in Kantinen ist anzustreben. Regelmäßige Schulungen sind Einzelaktionen vorzuziehen.

Gleiches gilt für die Verpflegung z.B. in Seniorenheimen und Krankenhäusern. Wünschenswert wäre eine flächendeckende und regelmäßig wiederkehrende Schulung im Rahmen einer dauerhaften Qualitätssicherung.

Die zum Teil bereits bestehenden Angebote für Kinder und Jugendliche bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den entsprechenden Einrichtungen sind auszuweiten. Derzeit werden in Kindergärten punktuell Aktionen angeboten, bereits ab dem Grundschulalter stellen Ernährungsinformationen jedoch kein bzw. kein dauerhaftes Thema mehr dar. Erweiterte praktische Angebote in Kindergärten sowie in Grund- und weiterführenden Schulen sind anzustreben. An dieser Stelle ist die Einbindung geschulter Landfrauen als "Fachfrauen für Ernährung" beabsichtigt (vgl. Ziffer 4.2).

Nach dem "setting-Ansatz" der Krankenkassen sollen zukünftig sozial benachteiligte Gruppen stärker berücksichtigt werden. Ernährungsinformation über Broschüren oder Vorträge greift bei dieser Bevölkerungsschicht in der Regel nicht. Eine praxisbezogene Anleitung zu einem ernährungsbewussten Verhalten führt eher zum Erfolg. Deshalb müssen in Zukunft vermehrt aufsuchende Angebote zur Verfügung stehen, z.B. Kurse für Kinder, für Jugendliche, für Eltern unter besonderer Berücksichtigung einer gesunden Ernährung trotz knapper finanzieller Mittel. Auch hier könnte eine Einbindung geschulter Landfrauen unter der Koordination der DGE im Rahmen des Netzwerkes sinnvoll sein. Eine verstärkte Ansprache muss auch für die Gruppe der Heranwachsenden erfolgen.

Verbraucherschutz und Ernährungslehre sind bereits jetzt fester Bestandteil der Gesundheitserziehung in den Schulen und seit der Überarbeitung der Lehrpläne

für alle Schularten fest verankert. Die gesetzliche Krankenversicherung mit den Möglichkeiten die schulische Gesundheitsbildung zu fördern, wird in das Gesamtkonzept eingebunden. Kooperationen mit den verschiedenen Netzwerkpartnern werden ausgebaut. Vor allem sollen Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, Aktionen in Schulen und entsprechendes Informationsmaterial verstärkt angeboten werden.

#### 4.3.5 Verstärkte Nutzung moderner Medien

Moderne Medien verbessern die Zusammenarbeit, die Koordination und den Informationsaustausch und leisten einen Beitrag zur Qualitätssicherung. Somit kann auch in Krisensituationen schneller reagiert werden, wie z. B. die Einrichtung einer Hotline. Während der BSE-Krise hat sich eine schnelle Kooperation zwischen der DGE, der VZ und dem Land durch die Ergänzung der unterschiedlichen Fachkompetenzen für die Bevölkerung als sehr hilfreich erwiesen. Es hat aber auch gezeigt, dass die Möglichkeiten noch effektiver genutzt werden können.

Das Internet wird inzwischen von einem Großteil der Bevölkerung genutzt. Im Rahmen einer umfassenden Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein hat beispielsweise die Ärztekammer das Projekt "medindex.de" initiiert. Hier werden alle im Gesundheitsbereich tätigen Institutionen erfasst. Der Nutzerin und dem Nutzer werden bei Eingabe eines bestimmten Suchbegriffes Links angeboten, die auch zur Ernährungsberatung führen. Das Projekt befindet sich derzeit noch im Aufbau.

Voraussetzung für eine verstärkte Nutzung moderner Medien ist zunächst eine entsprechende technische Ausstattung, die vielfach in öffentlich geförderten Beratungsinstitutionen aus Kostengründen bisher nicht im ausreichenden Umfang angeschafft werden konnte.

#### 4.4 Kosten des Netzwerkes

Der Aufbau einer Koordinierungsstelle wird nach den Vorstellungen der DGE etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen. Die DGE benötigt dazu eine qualifizierte Personalverstärkung und eine erweiterte EDV-Ausstattung. Die hierfür in den ersten zwei Jahren erforderlichen Mittel betragen nach Berechnungen der DGE insgesamt 275.000.- DM. Diese Kostenüberlegungen setzen voraus, dass zusätzlich durchgeführte zielgruppenspezifische Maßnahmen nicht honorarfrei durchgeführt werden.

Es bietet sich die Übernahme einer Mitarbeiterin aus dem Stellenpool der Landwirtschaftskammer an. Zum einen verfügen die Beraterinnen der Landwirtschaftskammer über die entsprechende fachliche Qualifikation und zum anderen werden die Personalkosten dieser Beraterinnen bereits jetzt vom Land getragen.

5. Rechtliche Regelungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

5.1. Europäische Union

5.1.1. Kompetenzen und Maßnahmen der EU zum Verbraucherschutz

Auch die Europäische Gemeinschaft hat Kompetenzen im Bereich des Verbraucherschutzes. Zwar enthielten die Römischen Verträge noch keine ausdrückliche Verankerung der Verbraucherpolitik. Jedoch bereits 1975 sah das erste Aktionsprogramm der Kommission folgende Schwerpunkte vor:

- Recht auf Schutz von Gesundheit und Sicherheit
- Recht auf Schutz der wirtschaftlichen Interessen
- Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Schadens
- Recht auf Unterrichtung und Bildung
- Recht auf Vertretung.

In der Folge gab es erste europäische Regelungen für die Sicherheit kosmetischer Mittel, die Etikettierung von Lebensmitteln, zur irreführenden Werbung und zu Haustürgeschäften. Durch die erste umfassende Vertragsänderung, die "Einheitliche Europäische Akte", fand der Verbraucherschutz 1987 eine vertragliche Grundlage als wichtiger Aspekt der Binnenmarktpolitik. Es schlossen sich Rechtssetzungsaktivitäten an z.B. in den Bereichen Sicherheit von Spielzeug, allgemeine Produktsicherheit, Finanzdienstleistungen, vergleichende Werbung und Lebensmittelrecht.

Der Verbraucherschutz wurde mit dem Vertrag von Maastricht 1992 in die Gemeinschaftspolitik einbezogen und mit dem Amsterdamer Vertrag 1997 als echte Gemeinschaftsaufgabe in Art. 153 EG-Vertrag ausgestaltet. Verbraucherschutz ist hiernach Querschnittsaufgabe auch für die anderen Politikfelder der EU.

Die Europäische Gemeinschaft stellt - neben den Mitteln innerhalb der anderen Fachpolitiken - Mittel für den Verbraucherschutz zur Verfügung. Mit dem "Allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher" vom 25.01.1999 wurden für den Zeitraum 1999 bis 2003 112,5 Mio. € bereitgestellt. Gefördert werden damit Maßnahmen auf Initiative der Kommission und Maßnahmen zur Unterstützung der Tätigkeiten der Europäischen Verbraucherorganisationen in den Mitgliedsstaaten in den vier Bereichen

- Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher bei Waren- und Dienstleistungen
- der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher einschließlich des Zugangs zur Streitbeilegung
- Bildung und Information der Verbraucher zu ihrem Schutz und ihren Rechten
- Förderung und Vertretung der Verbraucherinteressen.

In jedem Mitgliedsstaat der Gemeinschaft werden nur zwei Europäische Verbraucherzentren, sogenannte Euroguichets, gefördert. Eine der beiden geförderten Einrichtungen in Deutschland ist das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) in Kiel. Es ist bei der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein angesiedelt.

#### 5.1.2. Rechtsetzungsaktivitäten der Europäischen Union

Die große Fülle der Rechtssetzungsakte der Gemeinschaft kann man grob unterteilen in die Bereiche

- Information
- Schutz der Gesundheit und Sicherheit (Produkt-/Lebensmittelsicherheit)
- Schutz der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen.

Beispielhaft seien aus diesen Bereichen einige Maßnahmen genannt:

##### a) Information

- Abfüllung von Erzeugnissen (Flüssigkeiten in Fertigpackungen, tiefgefrorener Lebensmittel)
- Kennzeichnung von Produkten (von der Bezeichnung alkoholischer Getränke, der Etikettierung von Tabakerzeugnissen über Textilien, Haushaltsgeräte und kosmetische Mittel bis zu Humanarzneimitteln)
- Spezifische Bezeichnungen (Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, Umweltzeichen, CE-Konformitätskennzeichnung)
- Preisangaben (Preisauszeichnung von Lebensmitteln und anderen Produkten, Gas- und Strompreise)
- Werbung (von der Werbung für Tabakerzeugnisse bis zur Werbung für Arzneimittel)

##### b) Schutz der Gesundheit, der Umwelt und der Sicherheit

- Produktsicherheit (Haftung für fehlerhafte Produkte, gefährliche lebensmittelähnliche Erzeugnisse, Sicherheit von Spielzeug)
- Lebensmittelsicherheit (Weißbuch Lebensmittelsicherheit, veterinärmedizinische Überwachung, Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen)

##### c) Schutz der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen

- Elektronischer Geschäftsverkehr (rechtliche Aspekte, steuerliche Behandlung)
- Verträge (Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und Waren, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, missbräuchliche Klauseln)
- Verkehr (Pauschalreisen, Luftverkehr)

- Finanzdienstleistungen (elektronische Zahlungssysteme, Verbraucherkredite).

### 5.1.3. Derzeitige Arbeitsschwerpunkte der EU

#### a) Produktsicherheit

Nachdem die Erfahrung mit den bisherigen Regelungen zur Produktsicherheit ausgewertet wurden, hat die Kommission im März 2000 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit vorgelegt. Der Vorschlag enthält Sicherheitsanforderungen für Produkte, schreibt die Pflichten von Herstellern und Händlern für die Produktsicherheit und die Verbraucherinformationen einschließlich eventueller Rückrufaktionen und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Schaffung von Verwaltungsstrukturen für die Kontrolle. Geht von bestimmten Produkten eine ernste Gefahr aus, die ein schnelles Eingreifen erfordert, können über RAPEX, das Schnellinformationssystem zwischen den Mitgliedsstaaten und der Kommission, Sofortmaßnahmen eingeleitet werden.

#### b) Lebensmittelsicherheit

Ende 2000 hat die Kommission aufgrund des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit aus dem gleichen Jahr einen Vorschlag "Zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit" veröffentlicht. Damit soll die Lebensmittelsicherheit verbessert und das Vertrauen der Verbraucher nach der BSE-Krise wiederhergestellt werden. In den Grundsätzen werden die Erfordernisse des Inverkehrbringens von Lebens- und Futtermitteln vom Erzeuger bis zum Verbraucher festgelegt. Die Bestimmungen erstrecken sich beispielsweise auf

- das Vorsorgeprinzip für Umwelt, Tierschutz und Gesundheit
- die Rückverfolgbarkeit und die Anforderungen an die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln
- die Verantwortlichkeit der Unternehmen.

Außerdem soll eine Europäische Lebensmittelbehörde (ELB) als unabhängige Einrichtung geschaffen werden. Sie soll sich mit allen Fragen befassen, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben, Gutachten abgeben insbesondere zu genetisch veränderten Organismen und tätig werden in den Bereichen Risikobewertung und Risikokommunikation.

Schließlich enthält der oben genannte Vorschlag Regeln über das Krisenmanagement und ein erweitertes Schnellwarnsystem, das die gesamte Lebensmittelkette einschließlich der Futtermittel abdeckt.

#### c) Vorsorgeprinzip

Die Mitteilung der Kommission vom Februar 2000 über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips soll eine Entscheidungshilfe bieten bei der Aufgabe, die Freiheit Einzelner und von Unternehmen abzuwägen gegen die Notwendigkeit, Gefahren zu verringern. Das Vorsorgeprinzip betrifft insbesondere die Fälle, in denen bei einem Produkt oder Verfahren abschließende wissenschaftliche Beweise für die Gefährlichkeit (noch) nicht vorliegen. Es wird ausgedehnt und gilt nicht nur für mögliche Gefahren für die Umwelt, sondern auch für die Gesundheit von Menschen und Tieren und betrifft somit die unterschiedlichen Rechtsbereiche. Die Mitteilung beschreibt einen abgestuften Entscheidungsprozess hin zu einem verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Ergebnis über die drei Stufen Risikobewertung, Risikomanagement und Information über die Risiken. Mit dem Papier soll ein Diskussionsprozess nicht nur in der Gemeinschaft ausgelöst werden.

## 5.2. Bund und Länder

Seit der "Einheitlichen Europäischen Akte" 1987 findet Verbraucherschutz auch aufgrund europäischer Rechtsetzung statt, sei es durch direkt geltendes europäisches Recht oder ins nationale Recht umgesetzte beziehungsweise umzusetzende Rechtsakte.

### 5.2.1 Struktur der Verbraucherschutzregelungen im innerdeutschen Recht

Verbraucherschutz ist auch im innerdeutschen Recht keine einheitliche Rechtsmaterie, ihm dienen Vorschriften des Zivil- wie auch des öffentlichen Rechts. Zivilrechtlich sind von Bedeutung zwingende Vorschriften für die Vertragsgestaltung etwa bei Miete und im Arbeitsrecht, ferner die Vorschriften des Wettbewerbsrechts, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Kreditvertrags. Öffentlich-rechtlichen Verbraucherschutz findet man vor allem im Recht der Arzneimittel, im Lebensmittelrecht, im Umweltrecht, im Rahmen der Versicherungsaufsicht, bei der Genehmigung und sonstigen öffentlich-rechtlichen Einflussnahme auf Vertragsgestaltungen, im Kreditwesen, der Aufsicht über Altenheime, Kindergärten und Ähnliches.

Im gesundheitlichen Verbraucherschutz sind mit der BSE-Krise die Bereiche Lebensmittel und Arzneimittel/ Medizinprodukte in den Vordergrund gerückt. Hier sind beispielsweise das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, das Futtermittelgesetz, das Weingesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz, das Milch- und Margarinegesetz oder das Süßstoffgesetz zu nennen. Die meisten dieser Bundesgesetze werden durch eine Vielzahl ausfüllender Bundesverordnungen präzisiert. Etwa für das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz durch: FleischVO, FischhygieneVO, TabakVO, DiätVO, AromenVO, VO über Fruchtnektar und Fruchtsirup, Lebensmittelkenn-

zeichnungsVO, VO über Speiseeis, KaffeeVO, VO über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, BierVO, VO über tiefgefrorene Lebensmittel. Für das Milch- und Margarinegesetz: VO über Frauenmilchsammelstellen, MilcherzeugnisVO, KonsummilchkennzeichnungsVO, VO über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch, ButterVO, EiprodukteVO, KäseVO, VO über Enteneier.

Für den Bereich der Vermeidung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Infektionen ist von zentraler Bedeutung das am 1.1.2001 in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz, das das bisherige Seuchenrecht in einer umfassenden gesetzlichen Regelung zusammenführt. Ergänzt wird es durch Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter des Robert-Koch-Instituts. Beispielhaft sei hingewiesen auf die Richtlinien zur Krankenhaushygiene und zur Infektionsprävention.

#### 5.2.2 Rechtliche Regelungen zu Arzneimitteln und Medizinprodukten, zum gesundheitlichen Arbeitsschutz und zur Lebensmittelüberwachung

Die Anlage 1 gibt einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der amtlichen Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie zum gesundheitlichen Arbeitsschutz und zur Lebensmittelüberwachung.

#### 5.2.3 Regulierungsbedarf

Bis Mitte 2000 wurde eine Fülle von Maßnahmen auf europäischer, Bundes- und Landesebene umgesetzt. Die Novellierung und Neufassung zahlreicher der oben angesprochenen Verordnungen, nicht zuletzt zu nennen die Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vom 23.05.2001 (BGBl. I v.28.05.2001) haben die rechtlichen Rahmenbedingungen an die aktuellen Erfordernisse in weitem Umfang angepasst. Daneben erfolgen ständige Fortschreibungen wichtiger Vorschriften etwa im Hygienebereich unter bundesweiter Anleitung durch das Robert-Koch-Institut.

Als Umsetzung der Vorschläge der Sonderkonferenz der für das Gesundheitswesen und die Landwirtschaft zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 29.01.2001 werden derzeit auf Länderebene Möglichkeiten landesrechtlicher Beschränkungen und Verbote für die Herstellung bedenklicher Arzneimittel geklärt. Insbesondere sollen auf diesem Wege die Herstellung und der Einsatz von gesundheitlich bedenklichen Arzneimitteln in der sog. Frischzellentherapie unterbunden werden.

Aktuell in der Diskussion auf Länderebene befindet sich - entsprechend des auf Antrag Hamburgs und Schleswig-Holsteins gefassten Beschlusses der 74. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 21. und 22. Juni 2001 - auch die Klä-

zung der Zweckmäßigkeit und gegebenenfalls inhaltlichen Ausgestaltung eines Verbraucherinformationsgesetzes zu einem umfassenderen Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Art der Produktion, die Inhaltsstoffe und mögliche Gefährdungen. Mit diesem Gesetzeszollen durch eine bundesweit einheitliche Regelung auch die Möglichkeiten nach dem Produktsicherheitsgesetz über die gesetzlich geregelte Warnung bei gesundheitlichen Gefahrenlagen hinaus ergänzt werden, um in größerem Umfang auch Verbraucherinformationen ohne konkrete Gefahrenlage zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist zu klären, inwiefern eine neue solche bundesweite gesetzliche Regelung für Kennzeichnungs- und Angabeverpflichtungen für Waren und Dienstleistungen und weitergehende Informations- und Auskunftsansprüche gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten und gegenüber den Behörden eine sinnvolle Ergänzung des Verbraucherschutzes sein kann. Dabei bedarf es einer sorgfältigen Klärung, inwieweit der durch Art. 14 Grundgesetz geschützte Anspruch auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Privater einem Offenbarungsanspruch für alle Inhaltsstoffe entgegensteht. Soweit es sich um Informationen über den Kontrollbehörden bekannt gewordene Verstöße gegen geltendes verbraucherschützendes Recht handelt, steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern bezüglich der schleswig-holsteinischen Produkte bereits durch das Informationsfreiheitsgesetz vom 1. Februar 2000 ein wirksames Instrument zur Verfügung.

Unabhängig von der Realisierung eines solchen umfassenderen Informations- und Auskunftsrechts der Verbraucherinnen und Verbraucher wäre auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung dieser neuen Rechte in gewissem Maße von der Vermittlung entsprechender Vor-Informationen und Kompetenzen abhängig wäre. Ebenso wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass für die Verbraucherberatung ein qualitativ gesichertes, für möglichst viele erreichbares und zielgruppengerecht aufbereitetes Beratungsangebot gefordert ist, das mehr auf qualitätsgesicherte, abgestimmte Strukturen als auf die bloße mengenmäßige Ausweitung in weitestem Sinne einschlägiger Angebote setzen muss.

Der vorliegende Bericht und die von der Landesregierung vorgelegten Berichte "Gesundheitspolitische Aktivitäten zur BSE-Problematik/Neue Variante der Creutzfeld-Jacob-Krankheit sowie gesundheitspolitische Konsequenzen aus dem Auftreten von BSE" (Drucksache 15/831) und "Lebens- und Futtermittelkontrollen in Schleswig-Holstein" (Drucksache 15/832) geben einen Überblick über die enorme Fülle bestehender Rechtsnormen, die zudem in weiten Teilen gerade im Hinblick auf die Neubewertung der Risiken im gesundheitlichen Verbraucherschutz aktualisiert wurden bzw. aktualisiert werden.

Über den dargelegten Rahmen hinaus erscheint die Entfaltung zusätzlicher Initiativen des Landes nicht angezeigt.

## Anlage 1

### **Übersicht der rechtlichen Regelungen zu Arzneimitteln und Medizinprodukten, zum gesundheitlichen Arbeitsschutz und zur Lebensmittelüberwachung**

#### **Arzneimittel**

a) Bundes- und EG-rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) i.d.F. Bekanntmachung vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geänd. d. 10. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 4.7.2000 (BGBl. I S. 1002), § 47 Abs. 1 Nr. 3 AMG geänd. d. Art. 2 § 10 Seuchenrechtsneuordnungsgesetz vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045)
- Transfusionsgesetz vom 1.7.1998 (BGBl. I S. 1752, 1759)
- Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer (Pharmabetriebsverordnung) vom 8.3.1985 (BGBl. I S. 546), zuletzt geänd. d. Transfusionsgesetz vom 1.7.1998 (BGBl. I S. 1752, 1759)
- Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10.11.1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geänd. d. Transfusionsgesetz vom 1.7.1998 (BGBl. I S. 1752, 1759)
- Arzneibuchverordnung vom 27.9.1986 (BGBl. I S. 1610), zuletzt geänd. d. 6. Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2371)
- Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel i.d.F. Bekanntmachung vom 30.8.1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geänd. d. 44. Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 26.5.2000 (BGBl. I S. 750)
- Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel i.d.F. Bekanntmachung vom 24.11.1988 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geänd. d. Verordnung zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften vom 22.1.1996 (BGBl. I S. 101)
- Arzneimittelpreisverordnung vom 14.11.1980 (BGBl. I S. 2147), zuletzt geänd. d. Erste Änderungsverordnung vom 15.4.1998 (BGBl. I S. 721)  
Verordnung über die Bezeichnung der Art der wirksamen Bestandteile von Fertigarzneimitteln (Bezeichnungsverordnung) vom 15.9.1980 (BGBl. I S. 1736), zuletzt geänd. d. Zweite Änderungsverordnung vom 25.6.1984 (BGBl. I S. 809)
- Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (AMWarnV) vom 21.12.1984 (BGBl. I 1985 S. 22), zuletzt geänd. d. Einigungsvertrag vom 23.9.1990 (BGBl. I S. 885)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 AMG vom 10.5.1990 (BAnz. S. 2570)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 25.8.1983 (BAnz. S. 9649), geänd. d. VwV vom 7.12.1990 (BAnz. S. 6660)
- Deutsches Arzneibuch und Europäisches Arzneibuch
- EG-Richtlinien zur Inspektion und Überprüfung der Guten Herstellungs- und Laborpraxis
- Grundregeln und Richtlinien der (internationalen) Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC)

b) Landesrechtliche Grundlagen:

- Landesverordnungen über Zuständigkeiten für die Durchführung des AMG bzw. Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Staatsvertrag zur Norddeutschen Kooperation der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein - hier: Errichtung eines Arzneimitteluntersuchungsinstitutes in Bremen vom 23.1.1995 (Gesetz vom 31.7.1995, GVOBl. Schl.-H. S. 294), geänd. durch Änderungsabkommen vom 16.12.1999 (Gesetz vom 27.7.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 560)

### **Betäubungsmittel**

a) Bundes- und EG-rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG) vom 7.10.1994 (BGBl. I S. 2835)
- Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) vom 1.3.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geänd. d. Art. 1 d. Gesetzes vom 28.3.2000 (BGBl. I S. 302)
- Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung - BtMVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.1.1998 (BGBl. I S. 74, 80), geänd. d. Art. 23 d. Gesetzes vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3853)
- Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 16.12.1981 (BGBl. I S. 1425), geänd. d. Art. 4 Verordnung vom 20.1.1998 (BGBl. I S. 74)
- Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes (Bundesopiumstelle) über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten im Krankenhausbereich vom 1.11.1987 (B 10 Textsammlung Wilson/Blanke "Apotheken- und Arzneimittelrecht", Govi-Verlag, Eschborn)

b) Landesrechtliche Grundlagen:

Landesrechtliche Regelungen bestehen in den Landesverordnungen über Zuständigkeiten für die Durchführung des AMG/ BTMG bzw. zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

### Medizinprodukte

a) Bundes- und EG-rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG) vom 2.8.1994 (BGBl. I S. 1963), geänd. d. Art. 1 Erstes Ges. zur Änderung des MPG vom 6.8.1998 (BGBl. I S. 2005)
- Verordnung über Medizinprodukte (Medizinprodukte-Verordnung - MPV) vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3183, ber. 1998, S. 515)
- Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte (MPVertrV) vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3148)
- Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten (MPVerschrV) vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV) vom 29.6.1998 (BGBl. I S. 1762)
- Bekanntmachung des BMG zu der EG-Richtlinie über In-vitro-Diagnostika (98/79/EG) - Übergangswiseses Vorgehen bis zur Umsetzung im Medizinprodukterecht - vom 7.6.2000 (BAnz. S. 12077)
- Bekanntmachung des BMG über PC-Erfassungsprogramme und Formblätter zur Meldung von Vorkommnissen/Beinahe-Vorkommnissen bei Medizinprodukten vom 13.8.1997 (BAnz. S. 10226)
- Bekanntmachung des BMG über die Version 1.1 der Nomenklatur für Medizinprodukte UMDNS (Universal Medical Device Nomenclature System) vom 29.6.1999 (BAnz. S. 11913)
- Bekanntmachung des BMG über harmonisierte Normen für Medizinprodukte vom 1.10.1996 (BAnz. S. 11645), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.3.2000 (BAnz. S. 3609)
- Bekanntmachung des BMG - Benannte Stellen in der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 11 der Richtlinie 90/385 EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte und gem. Art. 16 der Richtlinie 93/42 EWG über Medizinprodukte (§ 20 Abs. 6 des MPG) vom 27.7.1998 (BAnz. S. 12721), geänd. d. Bekanntmachung vom 13.4.2000 (BAnz. S. 8246)  
Richtlinie über Medizinprodukte - Richtlinie 93/42/EWG vom 14.7.1993 (ABl. EG L 169 S. 1)

- Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte - Richtlinie 90/385/EWG vom 20.6.1990 (ABl. EG L 189 S. 17)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika - Richtlinie 98/79/EG vom 27.10.1998 (ABl. EG L 331 S. 1)

b) Landesrechtliche Grundlagen:

Landesrechtliche Regelungen finden sich in den Landesverordnungen über Zuständigkeiten für die Durchführung des MPG bzw. zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

### **Apotheken**

a) Bundes- und EG-rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1980 (BGBl. I S. 1963), zuletzt geänd. d. Art. 1 Gesetz vom 23.8.1994 (BGBl. I S. 2189)
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO) - Neufassung in der Bekanntmachung vom 26.9.1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geänd. d. Art. 2 Nr. 2 Verordnung vom 18.10.1999 (BGBl. I S. 2059)
- im übrigen gilt das Arzneimittelrecht (s.o.)

b) Landesrechtliche Grundlagen:

Landesverordnungen über Zuständigkeiten für die Durchführung des Apothekengesetzes bzw. Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

### **Heilmittelwerbung**

a) Bundes- und EG-rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geänd. d. Art. 2 § 14 Gesetz vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045)
- Kodex der Mitglieder des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e.V. - in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 63/95 des Bundeskartellamtes über die Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln vom

23.10.1995 (BAnz. S. 11637), geänd. am 19.8.1996 (BAnz. S. 9925) und durch Bekanntmachung Nr. 36/99 vom 23.3.1999 (BAnz. S. 5514)

- Kodex der Mitglieder des Verbandes Forschender Arzneimittelhersteller e.V., Bekanntmachung vom 29.11.1995 (BAnz. 1996 S. 2786), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.2.1996 (BAnz. S. 9925)
- Marketingkodex der International Federation of Pharmaceutical Manufactures Associations (IFPMA-Marketingkodex) vom 1.4.1984 (BAnz. 1986 S. 1696)

b) Landesrechtliche Grundlagen:

Landesverordnungen über Zuständigkeiten für die Durchführung des Heilmittelwerbegesetzes bzw. Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

### **Gesundheitlicher Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

Die nachstehende Übersicht listet einschlägige bundesgesetzliche Normen für auf, die u.a. auch den Arbeitsschutz betreffen.

- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie Arbeitsschutz und weitere Arbeitsschutzrichtlinien vom 7. 8. 1996 (BGBl I S. 1246)
- Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. 12. 1996 (BGBl I S. 1841) (auf Grund von § 19 ArbSchG)
- Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 1. 1987 (BGBl I S. 425)
- Gesetz über **Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure** und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. 12. 1973 (BGBl I S. 1885) (ASIG)
- Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch vom 7. 8. 1996 (BGBl I S. 1254)
- Siebte **Berufskrankheitenverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 10. 1997 (BGBl I S. 2623)
- UVV **Arbeitsmedizinische Vorsorge** BGV A 4 (VBG 100)
- UVV **Betriebsärzte** BGV A 7 (VBG 123)
- **Sozialgesetzbuch Fünftes Buch** Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) vom 20. 12. 1988 (BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch G. vom 21. 12. 2000 (BGBl I S. 1971)
- Verordnung über **Arbeitsstätten** vom 20. 3. 1975 (BGBl I S. 729)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (**Chemikaliengesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 7. 1994 (BGBl I S. 1703)
- Verordnung über gefährliche Stoffe (**Gefahrstoffverordnung**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 10. 1993 (BGBl I S. 1782)
- Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beteiligten gegen Gefährdung durch **biologische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit vom

27. 1. 1999 (BGBl I S. 50)
- Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (**Gentechnikgesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 12. 1993 (BGBl I S. 2066)
  - Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (**Gentechnik-Sicherheitsverordnung**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl I S. 297)
  - **Druckluftverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 6. 1997 (BGBl I S. 1384)
  - Landesverordnung-Bergverordnung über **Tiefbohrungen**, Tiefspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Lande Schleswig-Holstein vom 15. 10. 1981 (GVOBl S. 264)
  - Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (**Atomgesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl I S. 1565)
  - Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (**StrSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1989 (BGBl I S. 1321), letzte Änderung durch die Verordnung vom 25. 7. 1996 (BGBl I S. 1172)
  - Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen vom 8.1.1987 (**RöV**) (BGBl I S. 114) letzte Änderung durch Verordnung vom 25. 7. 1996 (BGBl I S. 1172)
  - Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (**Arbeitszeitrechtsgesetz**) vom 6. 6. 1994 (BGBl I S. 1170)
  - Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (**Mutterschutzgesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 1. 1997 (BGBl I S. 22)
  - Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-**Mutterschutz-Richtlinie** vom 15. 4. 1997 (BGBl I S. 782)
  - Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (**Jugendarbeitsschutzgesetz**) vom 12. 4. 76 (BGBl I S. 965), letzte Änderung durch das Gesetz vom 24. 2. 1997 (BGBl I S. 311)
  - Verordnung über die **ärztlichen Untersuchungen** nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 16. 10. 1990 (BGBl I S. 2221)
  - **Heimarbeitsgesetz** vom 14. 3. 1951 (BGBl I S. 191)

### Lebensmittelüberwachung

Die nachfolgende Übersicht stellt die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung dar.

a) Bundes- und EG-rechtliche Grundlagen:

- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

- Verordnung (VO) über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
- Zusatzstoff-Zulassungs-VO
- VO (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten
- VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und über die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais sowie über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer
- Verfahren hergestellter Lebensmittel
- VO (EG) Nr. 1139/98 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten
- VO (EG) Nr. 50/2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten  
Zusatzstoff-VO
- VO über tiefgefrorene Lebensmittel
- Lebensmittelhygiene-VO
- Rückstandshöchstmengen-VO
- VO (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
- VO (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln
- VO (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln
- VO über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) über die Durchführung der Stichprobenahme zur Ermittlung der Schadstoffgehalte nach der SchadstoffhöchstmengenVO bei Milch und Rahm (Sahne)
- AVV über die Durchführung der Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-Höchstmengen-VO
- Lösungsmittel-Höchstmengen-VO
- VO über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln und anderen technischen Hilfsstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln  
Lebensmittel-Kennzeichnungs-VO
- Los-Kennzeichnungs-VO
- Nährwert-Kennzeichnungs-VO
- Allgemeine Leitlinien für die Umsetzung des Grundsatzes der mengenmäßigen Angabe der Lebensmittelzutaten (QUID)
- VO über diätetische Lebensmittel

- Gesetz über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
- VO über vitaminisierte Lebensmittel  
Lebensmittel-Bestrahlungs-VO  
Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung
- VO (EWG) Nr. 737/90 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl
- VO (EG) Nr. 1661/99 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen der VO (EWG) Nr. 737/90
- VO (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau  
VO (EWG) Nr. 3457/92, VO (EWG) Nr. 529/95, VO (EWG) 94/92 mit Folgevorschriften zur VO (2092/91)
- VO (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen
- für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und Folgeverordnungen VO (EG) Nr. 2400/96, VO (EG) Nr. 1107/96 u. VO (EWG) Nr. 2037/93
- VO (EWG) Nr. 2082 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen
- und Lebensmitteln und Folgeverordnung VO (EWG) Nr. 1848/93
- Lebensmittelspezialitätengesetz
- VO zur Durchführung des Spezialitätengesetzes
- Lebensmittel-Transportbehälter-VO
- Lebensmittelkontrolleur-VO
- Fleisch-VO
- Hackfleisch-VO
- Fisch-Hygiene-VO
- VO über Enteneier
- Eiprodukte-VO
- Hühnereier-VO
- Milch- und Margarinegesetz
- VO (EWG) Nr. 1898/87 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse
- Milch-VO
- VO über Milcherzeugnisse
- Konsummilch-Kennzeichnungs-VO
- Butter-VO
- Käse-VO
- Margarine- und Mischfett-VO
- VO (EG) Nr. 2991/94 mit Normen über Streichfette  
Eruksäure-VO
- VO über Teigwaren

b) Landesrechtliche Grundlagen:

- Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts (Lebensmittelzuständigkeitsverordnung) vom 24. Januar 2001
- Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Mai 1987
- Entschließung des Bundesrates zur Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung (BRDrs. 150/92)